

Der Physiotherapeut im Lichte höchstrichterlicher Rechtsprechung

Autor(en): **Six, Jann / Magro, Enrico**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Physiotherapie = Fisioterapia**

Band (Jahr): **34 (1998)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-929293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Physiotherapeut im Lichte höchstrichter- licher Rechtsprechung

lic. iur. Jann Six, Rynetelstrasse 21, 5722 Gränichen

lic. iur. Enrico Magro, Meiliweg 7, 8055 Zürich

(Assistenten an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich)

Im vorliegenden Artikel geben die Autoren zuerst einen Überblick über den Physiotherapeuten in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Laufe der Jahre. Detailliert wird auf diejenigen Entscheide eingegangen, welche die Zulassung und Anerkennung von (auch ausländischen) Physiotherapeuten betrifft. Schliesslich wird auf die Problematik des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen Physiotherapeuten und Krankenkassen hingewiesen.

Le physiothérapeute à la lumière de la jurisprudence du Tribunal Fédéral

Dans le présent article, les auteurs brossent un tour d'horizon de l'évolution de la jurisprudence du Tribunal Fédéral ces dernières années concernant la profession de physiothérapeute. Ils analysent en détail les décisions prises à propos de l'autorisation d'exercer, ainsi que de la reconnaissance du diplôme des physiothérapeutes (également des étrangers). Enfin, les auteurs font allusion à la problématique spécifique des voies de droit dans les conflits entre physiothérapeutes et caisses-maladie.

Il fisioterapista alla luce della giurisprudenza del Tribunale Federale

Nel presente articolo gli autori espongono in via generale l'evoluzione della giurisprudenza del Tribunale Federale concernente il fisioterapista in questi ultimi anni. In seguito, analizzano dettagliatamente le decisioni prese riguardanti l'autorizzazione ad esercitare, cosiccome il riconoscimento del diploma di fisioterapista (anche di quelli stranieri). Infine, accennano alla problematica giudiziaria nell'ipotesi di conflitto tra fisioterapisti e casse malati.

1. Einleitung

Für den Gesetzgeber und die Rechtsprechung ist der Physiotherapeut eine jüngere Erscheinung. Einzug erhielt er auf Bundesebene erstmals in den 60er-Jahren in einer bundesrätlichen Verordnung, welche festhielt, dass die Physiotherapie zu den von der Invalidenversicherung gewährten Massnahmen gehöre (1). Seitdem wusste der Physiotherapeut – im wahrsten Sinne des Wortes – vieles zu bewegen!

Rund zehn Jahre später finden wir ihn erstmals in einem französischsprachigen Bundesgerichtsentscheid (BGE) aus dem Jahre 1971 erwähnt, wo im Streit um anwendbare Tarife im Bereiche der Krankenversicherung festgestellt wurde, dass es sich bei einem «Dr. G.» nicht um einen Physiotherapeuten, sondern um einen Arzt handle (2). Das Debüt des Physiotherapeuten bestimmte sich in der Rechtsprechung somit nicht in seiner positiven Nennung, sondern in einer negativen Abgrenzung zum Berufe des Arztes.

Doch es sollte nicht lange dauern, bis die Tätigkeiten des Physiotherapeuten bereits im Ingress (eine dem eigentlichen Urteil vorangestellte Kurzzusammenfassung mit Leitsätzen) eines Bundesgerichtsentscheidess desselben Jahres Einzug erhalten würde (3). In diesem Entscheid betreffend die Invalidenversicherung wurde die Physiotherapie ausdrücklich als eine medizinisch

geeignete Massnahme zur Wiedereingliederung bezeichnet.

Bis heute hat die Physiotherapie als solche oder der Physiotherapeut als deren Exponent in rund 70 veröffentlichten Urteilen des Bundesgerichts Eingang gefunden, wobei auffallend ist, dass es seit 1971 kein einziges Jahr gegeben hat, in der die Physiotherapie ungenannt geblieben wäre. Nicht zu erstaunen vermag, dass die Physiotherapie oder der Physiotherapeut meist als sachverhaltsbildende Statisten im Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht zwischen Patienten und Versicherungen auftreten.

Als Beispiel lässt sich ein Entscheid anführen, der noch keine fünf Jahre alt ist und in welchem das Eidgenössische Versicherungsgericht (diejenige Abteilung des Bundesgerichts, welche sich mit Streitigkeiten aus dem Sozialversicherungsrecht befasst) die Krankenkasse Helvetia darauf hinweisen musste, dass die Leistungspflicht der Krankenkasse für Physiotherapie nach Bobath auch bei einem an Trisomie 21 («Mongolismus») leidenden Kleinkind besteht.

Wir finden den Physiotherapeuten auch in Entscheidungen des Strafrechts, des Verfassungsrechts, des Zivilrechts und schliesslich sogar des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. Summa summarum hat es bis anhin im Total doch zu nicht mehr als maximal vier veröffentlichten Bundesgerichtsentscheiden pro Jahr gereicht.

Die zahlreichen Sozialversicherungsentscheide, in welchen die Physiotherapie angesprochen wird, sollen uns fortan nicht mehr weiter beschäftigen. Vielmehr gilt im folgenden unsere Aufmerksamkeit denjenigen Entscheiden, in denen es um konkrete Anliegen der Physiotherapeuten geht und somit auch heute noch für Angehörige dieser Berufsgattung von direktem Interesse sein können.

2. Verweigerung der Namensänderung

In einem Urteil aus dem Jahre 1972 wurde einer frisch verheirateten Physiotherapeutin die Namensänderung verwehrt, durch welche sie ihren Ledignamen, den sie durch Heirat verloren hatte, zurückerhalten wollte (4).

Das Bundesgericht hielt fest, die Frau könne keine wichtigen Gründe geltend machen. Insbesondere wurde ein ernsthafter und andauernder ökonomischer Schaden verneint, obwohl die Frau als Physiotherapeutin bis anhin nur unter ihrem Ledignamen bekannt war.

Da dieser heute befremdende Entscheid noch unter altem Eherecht (das heisst vor 1988) erging, hat er keine Bedeutung mehr. Es steht heute jeder Physiotherapeutin frei, sich bei Heirat dafür zu entscheiden, ihren Ledignamen dem

neuen Familiennamen voranzustellen und so allfälligen Einbussen im Erwerbsleben aufgrund des Namenwechsels zuvorzukommen.

3. Wahl des Physiotherapeuten und die Anordnung der Massnahmen durch den Arzt

Bereits 1977 hat das Bundesgericht entschieden, dass eine vertragliche Beschränkung des Rechts, einen Physiotherapeuten frei zu wählen, zulässig ist (5). Voraussetzung ist jedoch, dass jeder Physiotherapeut, der die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, dem Vertrag beitreten darf. Dass diese Wahlfreiheit dadurch untergraben werden könnte, dass Krankenkassen Prämienreduktionen anbieten für Patienten, die sich verpflichten, sich nur von «Tiefstpreis-Physiotherapeuten» behandeln zu lassen, hat in neuester Zeit durchaus wieder an Aktualität gewonnen.

Im gleichen Entscheid wurde das Erfordernis der Anordnung bzw. Verordnung durch den Arzt als Behandlungsvoraussetzung für die Leistungserbringung durch die Krankenkassen als legitim erachtet. Bis heute hielten die Richter an dieser Rechtsprechung fest, weil damit missbräuchliche Inanspruchnahmen von Kassenleistungen vermieden werden sollen (6).

Ein Arzt hat demzufolge die vom Physiotherapeuten vorzunehmende Behandlung näher zu bestimmen und diese nicht einfach seinem freien Ermessen anheimzustellen. Immerhin wird es in der Praxis – und so z.B. im neuen Verordnungsmuster zur Physiotherapie des SPV und seiner Vertragspartner – als zulässig betrachtet, dass sich der verordnende Arzt auf die Diagnose und das Behandlungsziel beschränkt, während es dem Physiotherapeuten freisteht, welche geeigneten Massnahmen er im konkreten Fall zur Erreichung dieses Ziels anwenden wird.

4. Die Zulassung zum Berufe des Physiotherapeuten

4.1 Das Ende des Monopols der medizinischen Massage durch die Physiotherapie

Im September 1991 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Regelung des Kantons Bern, mit welcher die selbständig ausgeübte medizinische Massage den Physiotherapeuten vorbehalten blieb, der verfassungsmässigen Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit (HGF) widersprach (7). Seit diesem Entscheid ist das Monopol der medizinischen Massage gefallen. Die Beschränkung der diesbezüglichen Berufsausübung auf Physiotherapeuten ist unzulässig. Fortan können auch medizinische Masseure dieser Tätigkeit selbständig nachgehen. Das höchste Gericht

hat festgehalten, dass sich das Monopol aus gesundheitspolizeilichen Gründen nicht rechtfertigen lasse. Vielmehr stellt es klar, dass es auf dem Gebiet der beruflichen Fähigkeitsausweise einerseits nötig ist, vor übertriebenen und unnötigen Anforderungen zu bewahren. Andererseits ist aber dem Publikumsschutz, besonders auch im Gesundheitswesen, Rechnung zu tragen. Es darf aber nie soweit kommen, einseitig die wirtschaftliche Sicherung von Angehörigen bestimmter Berufe zu schützen und zugleich andere – fachlich gleich qualifizierte – Personen systematisch auszuschliessen. Hierbei handelt es sich klar um unzulässige Motive.

Einem Kanton ist es selbstverständlich freigestellt, für gewisse Tätigkeiten eine Bewilligung vorzuschreiben. Deren Erteilung darf wiederum von fachlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn dies – wie sehr oft im Gesundheitswesen, wo einfache und riskante Tätigkeiten nahe beieinander liegen – im öffentlichen Interesse geschieht und die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Das heisst, dass eine Bewilligung zur Erreichung des Ziels nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich sein muss. Der Kanton darf also nicht über das Ziel hinauschiessen. Reicht die fachliche Ausbildung für die Ausübung der in Frage stehenden Tätigkeit aus, muss eine Bewilligung erteilt werden. Da nützen auch angebliche Gründe der Kosteneindämmung im Gesundheitswesen oder der Hinweis auf unverhältnismässigen Kontrollaufwand nichts.

4.2 Und doch keine Ende des Monopols?

Wirtschaftlich betrachtet hilft eine kantonale Zulassung jedoch reichlich wenig, wenn die Anerkennung als «medizinische Hilfsperson» (so noch der Begriff im alten Krankenversicherungsgesetz, KUVG) bzw. «Person, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringt» (so die Formulierung des neuen Krankenversicherungsgesetzes, KVG) ausbleibt, weil dann die Krankenkassen die erbrachten Leistungen in der Grundversicherung nicht übernehmen müssen und eine selbständige Berufsausübung damit oft illusorisch wird. Obwohl das Bundesgericht in obigem Urteil festgehalten hatte, dass die zweijährige Ausbildung eines medizinischen Masseurs im Bereiche der passiven physikalischen Therapie derjenigen eines Physiotherapeuten gleichwertig sei, hat es die Nichtzulassung eines medizinischen Masseurs zur Betätigung für Krankenversicherungen durch das Bundesamt für Sozialversicherung bestätigt (8). Die Kassenpraxis setzt nämlich seit jeher zwingend eine dreijährige Ausbildung in Physiotherapie bzw. einer zeitlich gleichwertigen Ausbildung voraus. Diesem Erfordernis genügte die Ausbil-

dung zum medizinischen Masseur in concreto aber nicht. Und somit wurde genau jenem Masseur, der zuerst eine kantonale Zulassung zur Berufsausübung erstritten hatte, die Berufsausübung faktisch wieder entzogen. Das Bundesgericht prüfte weiter, ob die vom Bundesrat auf dem Verordnungswege erlassenen Einschränkungen unter dem Aspekt der Handels- und Gewerbefreiheit als auch der Rechtsgleichheit standhalten konnten. Denn derjenige Masseur, welcher sich nicht für die Krankenversicherung betätigen kann, erleidet offensichtlich einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Physiotherapeuten, da die Patienten des Masseurs die Kosten im Bereich der passiven physikalischen Therapie nicht auf die Krankenkasse überwälzen können. Weil jedoch die Handels- und Gewerbefreiheit legitim (d.h. aufgrund einer gesetzlichen Grundlage und unter Wahrung des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit) eingeschränkt worden war, blieb dem Bundesgericht nichts anderes übrig, als dem Masseur die Zulassung zu verweigern, da er die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllte.

Das Bundesgericht musste im letzten Entscheid eingestehen, dass die Situation der medizinischen Masseure im Vergleich zu den Physiotherapeuten nicht vollauf befriedigen konnte. Da sich der Gesetzgeber aber weder offenkundig geirrt hat und sich auch die Verhältnisse seit Erlass des Gesetzes nicht massiv verändert haben, bleibt kein Raum für ein richterliches Eingreifen. Anzumerken bleibt, dass das Bundesgericht die Zulassung – obwohl bereits das neue KVG in Kraft getreten war – unter altem Recht prüfte. Dies, weil das neue KVG vorsieht, dass medizinische Hilfspersonen, die unter altem Recht zur Tätigkeit zu Lasten der Krankenversicherung zugelassen waren, auch nach neuem Recht als Leistungserbringer zugelassen werden müssen. Die auf dem alten KUVG basierende Verordnung VI war denn auch vom Wortlaut her die günstigere Regelung, da sie neben den Physiotherapeuten auch die Heilgymnasten und die Masseure nannte. Gemeint waren aber nicht etwa drei verschiedene Berufsgruppen. Vielmehr war die Nennung der Masseure und Heilgymnasten rein historisch bedingt und geht auf die unterschiedliche Bezeichnungen in den verschiedenen Kantonen zurück. Die verschiedenen Namen werfen zwar ein interessantes Licht auf die damalige Anschauung und die Entwicklung des Berufes, bezeichnen aber immer den einen und selben, nämlich den Physiotherapeuten. Deutlicher fällt die Regelung in der neuen Verordnung zum KVG aus. Dort werden in einer abschliessenden Aufzählung diejenigen Berufsangehörigen genannt, die auf ärztliche Anordnung hin kassenpflichtige Leistungen erbringen dürfen. Die Masseure bleiben

ungenannt und bleiben deshalb – auch wenn sie eine heute vielerorts übliche Ausbildungszeit von drei Jahren absolviert haben – ausgeschlossen.

Fazit: Obwohl seit kurzem der Beruf des medizinischen Masseurs bei entsprechender Berufsprüfung gesamtschweizerische Anerkennung erfährt und teilweise auch überprüfbare Richtlinien über die Ausbildung und das Tätigkeitsgebiet in den Grundzügen vorhanden sind, wird weder seitens des Verbandes diplomierter Masseure noch seitens des Bundesamtes für Sozialversicherung mit einer Aufnahme in den Kreis der Leistungsberechtigten gemäss KVG gerechnet. Da sich zudem die Anzahl Krankenkassen, welche in der Grundversicherung Leistungen von Masseuren freiwillig übernehmen, in kleinen Zahlen hält, und die kantonale Zulassung von medizinischen Masseuren keinesfalls automatisch zur Anerkennung im Sinne des KVG führt, stellen heute die medizinischen Masseure im Bereiche der obligatorischen Grundversicherung faktisch keinerlei Konkurrenz für die Physiotherapeuten dar.

4.3 Die Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

Interessant ist ein Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1980 (9). Eine deutsche Staatsangehörige mit bundesdeutscher Lehrausbildung für Krankengymnastik arbeitete rund 13 Jahre lang als anerkannte Physiotherapeutin an der Frauenklinik des Kantonsspitals Basel und ersuchte in der Folge um eine Bewilligung zur selbständigen beruflichen Ausübung der Physiotherapie im Kanton Basel-Stadt. Doch das Bundesamt für Sozialversicherung lehnte ihr Gesuch mit der fragwürdigen Begründung ab, Ausbildungskonzeption und Prüfungsvoraussetzungen entsprächen im Vergleich zu schweizerischen Lehrgängen nicht den Anforderungen. In seinem Entscheid stellte das Bundesgericht zuerst fest, dass sowohl das Stoffprogramm als auch die Stundenanzahl gleichwertig waren. Ein Unterschied zur Schweiz fand sich darin, dass in Deutschland die Ausbildung zwar ebenfalls drei Jahre dauerte, die Prüfung jedoch bereits nach zwei Jahren erfolgte. Nachdem das Bundesgericht feststellte, dass in allen grösseren Physiotherapieschulen die deutschen Auszubildenden und Leiterinnen einen namhaften Teil ausmachten und sie alle dieselbe Ausbildung hatten, lag es auf der Hand, dass der deutsche Lehrgang in Qualität und Umfang mindestens gleichwertig sein musste. Es gelangte somit zum zwingenden Schluss, dass die bundesdeutsche Lehrausbildung für Krankengymnastik der Fachausbildung an anerkannten schweizerischen Physiotherapieschulen gleichwertig ist. Da die restlichen Voraussetzungen erfüllt waren, wurde der deut-

schen Physiotherapeutin schliesslich auch die selbständige Berufsausübung zugebilligt.

4.4 Ausländische Physiotherapeuten und deren Zulassung zum Berufe

4.4.1 Das Gesetz

Der ausländische Physiotherapeut, welcher in der Schweiz erwerbstätig sein will, bedarf einer ausländerrechtlichen Bewilligung, die ihm den Aufenthalt erlaubt. Die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer nennt zahlreiche Möglichkeiten. Für den ausländischen Physiotherapeuten kommt primär die verlängerbare Bewilligung für Jahresaufenthalter (Bewilligung vom Typ B) oder die nach fünf Jahren rechtmässigen Aufenthalts erhältliche Niederlassungsbewilligung (Bewilligung vom Typ C) in Frage. Zusätzlich spielt die Bewilligung für Kurzaufenthalter eine Rolle. Diese auf junge Physiotherapeuten mit ausländischem Diplom beschränkte Bewilligung ermöglicht einen Weiterbildungsaufenthalt von maximal 18 Monaten in der Schweiz. Weiter in Frage kommen die Bewilligungen für Stagiaires und Grenzgänger. Sie spielen zahlenmässig aber eine untergeordnete Rolle. Die Saisonier-Bewilligung (Bewilligung Typ A) schliesslich fällt für Physiotherapeuten ausser Betracht, weil es sich bei der Physiotherapie um keinen im Gesetz genannten Berufszweig handelt, der üblicherweise Saisoniers beschäftigt, obwohl dies wohl möglich wäre, denkt man zum Beispiel an einen Wintersportphysiotherapeuten, welcher jeweils nur in den Wintermonaten in der Schweiz erwerbstätig wäre, den Rest des Jahres aber im Ausland verbrächte.

Während die Niederlassungsbewilligung dem Physiotherapeuten bei rechtskonformem Verhalten einen Anspruch auf Verlängerung gibt, fehlt demjenigen mit einer Aufenthaltsbewilligung, die jeweils nur auf ein Jahr ausgestellt wird, jeglicher Anspruch auf Verlängerung. Auch wenn in der Praxis bei bestehendem Anstellungsverhältnis die Aufenthaltsbewilligung fast immer erneuert wird, darf nicht vergessen werden, dass der Physiotherapeut mit Bewilligung B in vielen Bereichen auf rechtlich sehr schwachen Füßen steht, da er vom Staat als nur vorübergehend Anwesender betrachtet wird und ihm somit zahlreiche Rechte verwehrt bleiben.

Eine Sonderstellung nehmen ausländische Physiotherapeuten ein, welche einen schweizerischen Ehepartner haben. Die Zeiten, in welchen eine Ausländerin bei Heirat mit einem Schweizer automatisch Schweizerin wurde, sind passé (dasselbe gilt auch im umgekehrten Fall). Physiotherapeuten, die im Zeitpunkt der Heirat nicht schon über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, bekommen ebenfalls lediglich eine Auf-

enthaltbewilligung vom Typ B. Diesbezüglich bestehen jedoch zwei Besonderheiten, durch welche diese Aufenthaltbewilligung eine massive Aufwertung erlangt und somit quasi zu einer solchen vom Typ «B plus» wird. Erstens untersteht der ausländische Ehepartner bei erstmaliger Arbeitsaufnahme in der Schweiz nicht den Höchstzahlen, welche jährlich durch den Bundesrat festgelegt werden. Und zweitens – und dies ist ganz entscheidend – besteht für Physiotherapeuten mit Bewilligung «B plus» ein Anspruch auf Verlängerung, sofern die Ehe noch gültig besteht. Natürlich bestehen noch weitere Unterschiede zwischen der B- und «B plus»-Bewilligung, so beispielsweise im Steuerrecht (denn nur Physiotherapeuten mit Bewilligung B unterstehen der Quellensteuer, nicht hingegen solche mit «B plus»), dennoch ist – wie sich im folgenden herausstellen wird – der Anspruch auf Verlängerung der bedeutendste Vorteil.

4.4.2 Rechtsprechung

Wird einem Physiotherapeuten die Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung und somit indirekt die Erlangung von Erwerbseinkommen verweigert, so kann sich dieser auf die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 31 Bundesverfassung (BV) berufen. Während bis 1982 die Berufung auf die Handels- und Gewerbefreiheit Schweizern vorbehalten war, wurde sie später auf Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C ausgeweitet (10). Ausländer ohne Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Typ B) können sich nach wie vor nicht auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Hier wird der Unterschied zur Bewilligung Typ «B plus» deutlich, da diese einen Verlängerungsanspruch umfasst und somit auch das Recht, sich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen zu können. Somit konnte sich ein – mit einer Schweizerin verheirateter – belgischer Physiotherapeut erfolgreich auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen. Anzumerken ist, dass die Handels- und Gewerbefreiheit nicht absolut geschützt ist, sondern durch eidgenössische und kantonale Gesetze eingeschränkt werden kann.

Grundsätzlich darf ein Kanton den Nachweis der Gleichwertigkeit ausländischer Diplome verlangen oder auch die Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) vorschreiben, weil es im öffentlichen Interesse liegt, dass nur fachlich qualifizierte Personen die Behandlungen im Rahmen der Physiotherapie ausführen. Jedoch hat das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahre 1995 festgehalten, dass ein genereller Ausschluss von Physiotherapeuten mit ausländischem Diplom unzulässig sei (11). Ebenso unzulässig ist es, die Bewilligung auf Schweizer und Personen mit Niederlassungsbewilligung

einzu-schränken. Es muss auch einem Physiotherapeuten mit Aufenthaltsbewilligung «B plus» möglich sein, in seinem Berufe tätig zu werden. Das Bundesgericht hat geprüft, ob die Möglichkeit besteht, einem Physiotherapeuten eine Wartefrist bis zum Zeitpunkt der Erlangung der Niederlassungsbewilligung C aufzuerlegen (12). Es kam dabei zum Schluss, dass dies unverhältnismässig wäre, weil sich daraus für den Schutz der öffentlichen Gesundheit nichts ändert. Auch eine Anpassung an Gewohnheiten und Gepflogenheiten, wie dies bei einem Anwalt der Fall wäre, kann bei einem Physiotherapeuten mit Bewilligung «B plus» nicht gefordert werden. Die meisten Kantone verlangen heute als Zulassungsvoraussetzung die Anerkennung durch das SRK, was zulässig ist. Vorausgesetzt wird – neben einem gleichwertigen Diplom – ein zwölfmonatiges Berufspraktikum nach Erlangung des Diploms, davon mindestens sechs Monate in der Schweiz. Um gültig die geforderten sechs Monate erreichen zu können, stellt das SRK, bei positivem Ergebnis der Überprüfung eines ausländischen Diploms betreffend Gleichwertigkeit, eine provisorische Anerkennung aus.

Das Bundesgericht hat kürzlich in diesem Zusammenhang entschieden, dass eine kantonale Regelung, welche einerseits die Anerkennung durch das SRK vorschreibt, andererseits aber keine provisorische Bewilligung zur Erlangung der notwendigen sechs Monate Berufspraktikum vorsieht, vor der Handels- und Gewerbefreiheit nicht standhalten kann (13). Es ist einem Kanton auch nicht möglich, zu verlangen, das benötigte Praktikum sei ausschliesslich in einem öffentlichen Spital zu leisten. Denn es ist aus Gründen der öffentlichen Gesundheit nicht ersichtlich, wieso für die SRK-Anerkennung das Praktikum nicht auch bei einem anerkannten Physiotherapeuten absolviert werden kann. Ein indirekter Zwang zum Praktikum ausschliesslich in öffentlichen Spitälern wäre somit unverhältnismässig.

Um den Voraussetzungen genügen zu können, muss ein Kanton jedenfalls provisorisch die Anstellung bei einem zur selbständigen Ausübung zugelassenen Physiotherapeuten ermöglichen. Eine Verletzung des Proportionalitätsprinzips liegt auch dann vor, wenn einem Physiotherapeuten die Pflicht auferlegt wird, sein Berufspraktikum in einem anderen Kanton zu absolvieren.

5. Das Schiedsgerichtsproblem

Sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung werden Streitigkeiten zwischen leistungserbringenden Physiotherapeuten einerseits und Versicherern andererseits nicht von den ordentlichen Gerichten entschieden, sondern fallen in den Kompetenzbereich eines Schiedsgerichtes. Im neuen KVG ist dies in Art. 89 festgehalten, während sich die frühere Regelung in Art. 25 KUVG findet.

Die geltende Regelung kann in Kürze folgendermassen zusammengefasst werden: Jeder Kanton bezeichnet ein Schiedsgericht, welches sich einerseits aus Vertretern der Versicherer und andererseits der Leistungserbringer in gleicher Zahl zusammensetzt. Der Vorsitz wird durch eine neutrale Person geführt. Den Kantonen steht es jedoch frei, die Aufgaben des Schiedsgerichtes dem kantonalen Versicherungsgericht zu übertragen, welches in solchen Fällen dann aber durch je einen Vertreter der Interessensgruppen ergänzt wird. Der entscheidende Unterschied zum ordentlichen Gerichtsverfahren liegt also darin, dass der Streit durch Berufsleute des betroffenen Berufszweigs entschieden wird und nicht durch berufsfremde Richter.

Die meisten Streitigkeiten zwischen Physiotherapeuten und Krankenkassen sind deshalb nie bis vor Bundesgericht gekommen, da sie abschliessend in Schiedsgerichtsverfahren entschieden worden sind. Die Entscheide, welche dennoch

dem Bundesgericht vorgelegt worden sind, befassten sich denn auch weniger mit dem Inhalt der Streitigkeit als mit formellen Aspekten. Einerseits geht es um die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes in speziellen Fällen, andererseits um die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes. In einem unveröffentlichten Urteil vom 12. November 1987 (und somit noch unter altem Recht) ging es darum, dass ein selbständiger Physiotherapeut im Streit mit einer Krankenkasse um Rückforderungen einen sogenannten Vergleich (eine Vereinbarung zwischen den Parteien, in welcher der Streit ohne gerichtlichen Entscheid beigelegt wird) abgeschlossen hatte. Nachträglich wurde die Rechtsgültigkeit desselben jedoch angezweifelt und es stellte sich die Frage, ob diesbezüglich nun ebenfalls das Schiedsgericht oder das ordentliche Gericht zuständig sei. Das Bundesgericht hat betont, dass die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes durch keine Ausnahmen und Vorbehalte eingeschränkt sei und deshalb auch diese Streitigkeit in die Entscheidungsgewalt des Schiedsgerichtes zu fallen habe.

Eine besondere Rolle spielt bei den Schiedsgerichten das Gebot der Unparteilichkeit, wie es auch bei den ordentlichen Gerichten gilt. Denn obwohl sich das Schiedsgericht dadurch auszeichnet, dass es durch Fachpersonen aus den betroffenen Kreisen besetzt wird, darf dies natürlich nicht dazu führen, dass die Richter reine Interessensentscheide fällen.

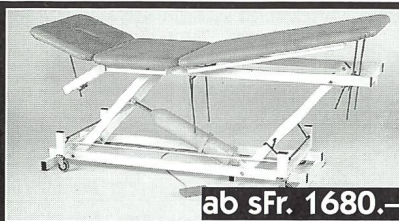
Das Bundesgericht hat festgehalten, dass das Gebot der Unparteilichkeit sowohl für den Vorsitzenden als auch die übrigen Schiedsrichter in gleicher Weise zur Anwendung kommen muss (14). Die Schiedsrichter müssen folglich dann in den Ausstand treten, wenn aufgrund der Verbindung zu einer Partei die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Zwar dürfen Kassenfunktionäre grundsätzlich als Schiedsrichter tätig sein. Voraussetzung ist jedoch, dass sich diese nicht als «Parteienanwälte im

ANZEIGEN

RehaTechnik

- Massage und Therapieliegen
- Schlingentische und Zubehör



ab sFr. 1680.-

LEHRINSTITUT RADLOFF

CH-9405 Wienacht-Bodensee
Telefon 071- 891 31 90
Telefax 071- 891 61 10

Muskeldehnung

warum und wie?

Olaf Evjenth und Jern Hamburg

Eine erfolgreiche Behandlungsmethode bei Schmerzen und beschränkter Beweglichkeit

Teil I Die Extremitäten. 178 Seiten mit mehr als 260 Bildern, Muskelregister und 16 Tabellen mit Schema über die bewegungshindernde Funktion verschiedener Muskeln. **SFr. 70.-**

Teil II Die Wirbelsäule. 132 Seiten mit mehr als 190 Bildern, Muskelregister und 15 Tabellen mit Schema über die bewegungshindernde Funktion verschiedener Muskeln. **SFr. 55.-**

Beide Teile zusammen **SFr. 105.-**

Bück dich nicht!

Ärztliche Anleitung für die richtige Haltung und Bewegung der Wirbelsäule

Dr. Peter Schleuter

Broschüre mit 40 Seiten Inhalt.

In dieser Broschüre wird deutlich gemacht, dass vor allem Belastungen des Alltags und banale Alltagsbewegungen in ihrer Summation zu Rückenbeschwerden führen.

Anhand von Beispielen werden falsche Bewegungen erklärt und die richtigen Bewegungen aufgezeigt. **SFr. 21.50**

Einsenden an:

Remed Verlags AG, Postfach 2017, CH-6302 Zug/CH

Anzahl Teil I, SFr. 70.-

(+ Verpackung und Versandkosten)

Anzahl Teil II, SFr. 55.-

(+ Verpackung und Versandkosten)

Anzahl Teil I und II, SFr. 105.-

(+ Verpackung und Versandkosten)

Anzahl Bück dich nicht! SFr. 21.50 (+ Verpackung und Versandkosten)

Name: _____

Strasse: _____

Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Land: _____

PH-10/98

Richterkleid» verstehen. Es geht nicht an, dass ein Schiedsrichter nur einseitig die Interessen der im Streite stehenden Kasse wahrnimmt. Das gleiche gilt natürlich beispielsweise für Vertreter des Physiotherapeuten-Verbandes, welche ebenso wenig auf einem Auge blind sein dürfen. Es kommt also auf die konkreten Umstände an, um entscheiden zu können, ob ein Schiedsrichter in den Ausstand zu treten hat.

Weiter hat das Bundesgericht entschieden, dass ein Kassenfunktionär jedoch immer dann in den Ausstand zu treten habe, wenn er nebst der blossen Zugehörigkeit zu den Kassenkreisen so mit einer Partei verbunden ist, dass objektiv betrachtet ein Misstrauen in seine Unparteilichkeit aufkommen muss. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kassenfunktionär zugleich Mitarbeiter oder Organ der klagenden oder beklagten Partei ist. Klagt also die Krankenkasse «Glückliche Schweiz» gegen einen Physiotherapeuten, dann muss ein Schiedsrichter, der sonst Mitarbeiter bei obiger Krankenkasse ist, zwingend in den Ausstand treten. Auch dann, wenn er sich in Tat und Wahrheit unparteiisch verhalten würde. Hier genügt eben die begründete Besorgnis aufgrund der äusseren Tatsachen. Von praktischer Bedeutung ist die Frage, ob auch eine Tarifstreitigkeit, z.B. die betragsmässige Festsetzung des für die Physiotherapie gültigen Taxpunktwertes oder eine Anpassung desselben, in die Zuständigkeit des kantonalen Schiedsgerichtes fällt. Das KVG hält nämlich – in Abweichung zur Regel – fest, dass gegen einen Beschluss der Kantonsregierung, welcher die Genehmigung des Tarifvertrages betrifft, die Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden muss. Die Schiedsgerichte sind in diesen Fällen folglich sachlich nicht zuständig. Selbst wenn eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht geführt werden kann, so z.B. wenn gerügt wird, ein Schiedsgericht hätte sich anstelle des Bundesrates zu Unrecht für zuständig erklärt, kann dieses aufgrund einer klaren Rege-

lung im Bundesrechtspflegegesetz in der Sache selbst meist nicht entscheiden. Die Klage ist nämlich immer dann unzulässig, wenn es um die Genehmigung eines Tarifs als Ganzes geht. Das Bundesgericht hat diese Gesetzesbestimmung jedoch dahingehend interpretiert, dass bei der Anwendung eines Tarifs im Einzelfall die Verwaltungsgerichtsbeschwerde dennoch möglich ist (15). Zwar kann in diesen Fällen nicht der Tarif als solches mit all seinen Positionen überprüft werden, jedoch ist es möglich, dass z.B. bei Gesetzeswidrigkeit eine Tarifposition ausser acht gelassen wird.

Eine zusätzliche Einschränkung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes hat sich durch das neue KVG ergeben. Dieses hält ausdrücklich fest, dass eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten – auch in der Physiotherapie – zu erfolgen habe. Diese Bestimmung umfasst gemäss neuester Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch die Genehmigung für die Rechtsfolgen eines Tarifvertrages mit Einfluss auf die Taxierung, so z.B. bei einer Taxpunkteerhöhung gemäss einer vereinbarten Indexklausel (16). Die damit eingetretene Änderung der Rechtsprechung zum alten KUVG hat zur Folge, dass in solchen Fällen die Beschwerde eines Verbandes immer dem Bundesrat und nicht dem Schiedsgericht zu unterbreiten ist.

Schliesslich gilt es zu beachten, dass es entscheidend sein kann, ob ein einzelner Physiotherapeut in einer Einzelstreitigkeit oder der Verband (z.B. der SPV oder eine kantonale Sektion) klagt und wie das Klagebegehren lautet. Das Bundesgericht hat entschieden, dass derjenige Physiotherapeut, der generell beantragt, den Taxpunktwert auf einen bestimmten Wert festzusetzen, regelmässig kein schutzwürdiges Interesse an einer abstrakten Feststellung hat (17). Dies darum, weil er ohne weiteres im Rahmen einer konkreten Abrechnungsstreitigkeit einen Prozess

vor Schiedsgericht einleiten könnte. Andererseits muss gerade ein Verband berechtigt sein, die allgemeine Feststellung der Rechtslage im Rahmen des Tarifvertrages (welcher mit der Gegenseite abgeschlossen worden ist) wahrnehmen und durchsetzen zu können. Hingegen ist es dem SPV z.B. nicht möglich, in einer Einzelstreitigkeit anstelle des betroffenen Physiotherapeuten als Kläger aufzutreten.

Summa summarum kann festgehalten werden, dass aufgrund der ordentlichen Zuständigkeit des Bundesrates bei Tarifstreitigkeiten einerseits und der Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vor Bundesgericht bei generellen Tarifstreitigkeiten andererseits, dem höchsten Gericht die Entscheidungsmacht nur in sehr beschränktem Masse bei konkreten Einzelfallstreitigkeiten zukommt. Und auch dies nur mit sehr eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten in der Sache selbst.

ANMERKUNGEN

- 1) SR 831.201
- 2) BGE 97 V 20
- 3) BGE 97 V 45
- 4) BGE 98 Ia 449
- 5) BGE 103 V 82
- 6) BGE 120 V 200
- 7) BGE 117 Ia 440
- 8) BGE 122 V 85
- 9) BGE 106 V 101
- 10) BGE 108 Ia 148
- 11) SJ 1995, S. 713ff.
- 12) BGE 123 I 212
- 13) BGE 123 I 212
- 14) BGE 115 V 257
- 15) BGE 120 V 457
- 16) BGE 123 V 280
- 17) BGE 119 V 326



WIEDER GOOD NEWS:

ENRAF NONIUS ist ein nicht wegzudenkender Partner in der Physiotherapie und steht mit seinem stets weiterentwickelten Geräteprogramm jeweils im Mittelpunkt des Geschehens, ganz besonders in folgenden Bereichen:

- **Ultraschalltherapie**
- **Hochfrequenztherapie**
- **Thermotherapie**
- **Hydrotherapie**
- **Elektrotherapie**
- **Massage- und Behandlungsliegen**
- **Trainings-Therapie**
- **Verbrauchsartikel**

Ihre ENRAF-NONIUS-Ansprechpartner:

MTR Medizin / Therapie / Rehab, Roosstrasse 23, 8832 Wollerau, Telefon 01 - 787 39 40, Fax 01 - 787 39 41
 Jardin Medizintechnik AG, Feldmattstrasse 10, 6032 Emmen, Telefon 041 - 260 11 80, Fax 041 - 260 11 89
 Comprys SA, Casella postale 498, 6612 Ascona, Telefono 091 - 791 02 91, Fax 091 - 791 04 71 (Kt. Tessin)

Behandlungsliege «Easy» – einfach praktisch

«Easy» ist mit wenigen Handgriffen innerhalb 30 Sekunden auf- und abgebaut. Spielend leicht finden das Gestell, die Arm- und Kopfauf-lagen ihren Platz im Innern der durchdachten Liege. Mit nur 11 kg ist «Easy» ein Leichtgewicht, das jeden Hausbesuch erleichtert.

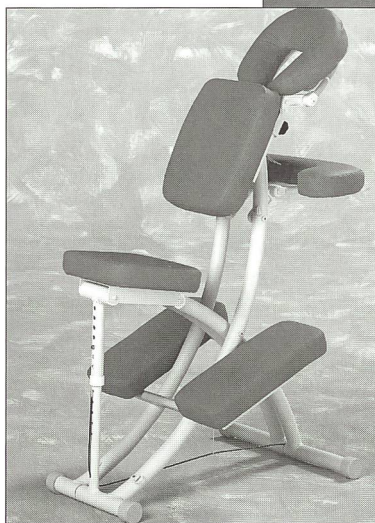
.....

«Portal Pro» – damit bleiben Sie mobil

Ein Therapiestuhl, der so einfach wie ein Bügelbrett aufzubauen ist! Wenige Handgriffe genügen, um das Leichtgewicht (11 kg) aus emailliertem Aluminium und Schaumstoffpolsterung in einen absolut stabilen Therapiestuhl mit jeder erdenklichen Bequemlichkeit für Patienten und Therapeu-ten zu verwandeln.

Die geringen Packmasse und der mitgelie-ferte Tragegurt erlauben eine Mitnahme zu jedem Hausbesuch.

- Sehr weiche Polsterung
- Dreieck-Kissen für Problemlagerung
- Optimale Patientenlagerung durch vielfältige Achseinstellung
- Individuelle Einstellung nach Körper-grössen möglich
- Kein Druck auf die Kniegelenke
- Gewicht des Patienten wird durch den Sitz bzw. die Thoraxplatte abgefangen
- Optimale Entspannung des Patienten



Aus Holz!

Antwortcoupon

Ja, ich interessiere mich für:

«Easy» «Portal Pro»

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____



Chemin du Croset 9A
CH-1024 Ecublens



Industriestrasse 19
CH-8304 Wallisellen



SNOEZELLEN: ein neues Erlebnis für Relax und Stimulation

Einzelgeräte und Planung von Snoezelen-Räumen

Ihr Spezialist:

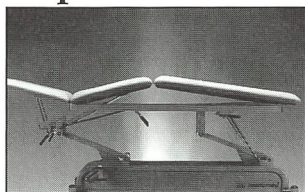
medExim
Sportmedizin & Rehabilitation

Solothurnstrasse 180, 2540 Grenchen
Tel. 032 645 22 37 / Fax 032 645 27 08

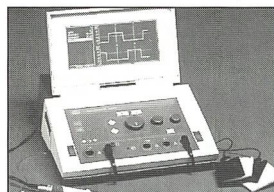
Verlangen Sie den 131seitigen
Gesamtkatalog

VON ENRAF NONIUS

Medicare bringt IFAS-Asse.
Super-Preise für beste Klasse.



Manumed
die Liegen-Collection

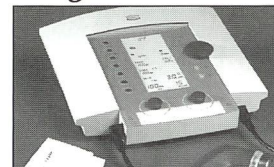


Myomed 932
Reizstrom / Inkontinenz-Therapie und EMG

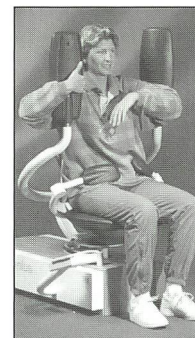


IFAS '98:
Halle 2
Stand 113

ENRAF-NONIUS
Leaderprodukte mit
Designer-Bonus



Sonopuls 491
Universal-Kombigerät für
Ultraschall / Reizstrom-Therapie



rehab training
komplette Linie für
Aktiv-Rehabilitation